

## Merkblatt zum Umgang mit Interessenkonflikten bei EU-Förderungen

Stand 17.03.2023

Die Vermeidung von Interessenkonflikten und die Abhilfe bei Interessenkonflikten sichern das Vertrauen in die Verwaltung und den rechtmäßigen und effizienten Einsatz von Steuermitteln. Daher gibt dazu an verschiedenen Stellen der Rechtsordnung Regelungen.

### Worum geht es?

Stets geht es um die Kernaussage:

**Wer einem Interessenkonflikt unterliegt, darf am konkreten Verfahren nicht mitwirken. Schon der Anschein eines Interessenkonflikts auf Grund objektiver Umstände muss vermieden werden.**

Dieses Merkblatt ist für **Zuwendungsempfänger** bestimmt, die im Rahmen der Projektdurchführung Aufträge an Dritte erteilen und die Ausgaben bei der NBank abrechnen.

### Wo ist es geregelt?

Für Zuwendungsempfänger, die als **öffentliche Auftraggeber** gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) zur Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen verpflichtet sind, finden sich entsprechende Regelungen z.B. in

- § 4 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- § 6 der Vergabeverordnung (VgV)
- § 6e Abs.6 Nr.5 Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB/A EU)
- § 6 der Sektorenverordnung (SektVO)

Auch wenn sich konkrete Regelungen nicht in allen Vergabeordnungen finden lassen, wird man jedoch aus dem Grundsatz der Transparenz ableiten können, dass Interessenkonflikte im gesamten Vergaberecht und damit in jedem Vergabeverfahren vermieden werden müssen.

#### Hinweis:

Für Zuwendungsempfänger, die **private Auftraggeber** sind und Aufträge in einem vereinfachten Verfahren nach Ziffer 3.3 ANBest-EFRE/ESF+ vergeben müssen, gelten die o.g. Vorschriften nicht direkt. Allerdings sind Interessenskonflikte hier ebenso zu vermeiden.

### Wann besteht ein Interessenkonflikt?

Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken. Ein Interessenkonflikt besteht für Personen

- die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können (dazu zählen z.B. auch externe Berater, etwa Gutachter, die bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens unterstützen), und
- die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre **Unparteilichkeit und Unabhängigkeit** im Rahmen des Vergabeverfahrens **beeinträchtigen könnte**. Dabei wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn beispielsweise die vorstehend genannten Personen
  - Bewerber oder Bieter sind

- einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen
- oder bei diesem beschäftigt oder tätig sind.

Diese Vermutung gilt auch für Personen, deren Angehörige die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

Der von der Aufgabenwahrnehmung betroffene finanzielle Wert (z.B. Höhe der Zuwendung, Höhe des Vertragsschlusses im Rahmen einer Vergabe) spielt für die Beurteilung, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, keine Rolle.

Hat ein Betroffener pflichtgemäß den Vorgesetzten über das Vorliegen eines möglichen Interessenkonflikts informiert, muss dieser dann nach Prüfung entscheiden, ob der Betroffene von der Mitwirkung am Vergabeverfahren ausgeschlossen wird.

### **Abgabe einer Eigenerklärung in Vergabeverfahren**

Öffentliche Auftraggeber, die bei einem EU-Förderprojekt Vergaben im **Oberschwellenbereich** durchführen, müssen bei Projekten der Förderperiode 2021-2027 erklären, dass sie keinem Interessenkonflikt im Sinne von § 6 VgV unterliegen.

Die Begrenzung auf Oberschwellenvergaben dient alleine der Verhältnismäßigkeit, um diese Vorgabe auf größere Fälle zu konzentrieren. In der Sache müssen Interessenkonflikte aber auch im Unterschwellenbereich gleichermaßen vermieden werden, s.o.

Für die Erklärung ist **zwingend das Formular** „Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts bei Durchführung eines EU-Vergabeverfahrens“ zu benutzen.

Das Muster zur Eigenerklärung steht zum Download zur Verfügung auf <https://www.nbank.de/Service/Rechtliches/#vergaberecht> unter Formulare & Arbeitshilfen.

Bitte beachten Sie:

- Die Erklärungen zum Nichtvorliegen von Interessenkonflikten sind mit den **Mittelanforderungen** bei der NBank unaufgefordert einzureichen. Ob die Erklärungen vorliegen, wird von der Bewilligungsstelle und im Falle möglicher weiterer Audits auch durch andere prüfende Stellen geprüft.
- Die Erklärung ist für jedes einzelne, durchgeführte Verfahren im Bereich des Oberschwellenrechts einzureichen. Eine Sammelerklärung ist nicht ausreichend.

### **Folgen bestehender und nicht offengelegter Interessenkonflikte**

Ein Verstoß gegen die Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten kann zur Rechtswidrigkeit der Vergabe und auch zu förderrechtlichen Konsequenzen führen. Die Leitlinien der Kommission für die Festsetzung von Finanzkorrekturen bei Vergaberechtsverstößen sehen unter Ziffer 2.2, Nr. 21 eine 100%-Kürzung vor, wenn ein Interessenkonflikt nicht offengelegt oder nicht angemessen abgemildert wurde, und sofern der Konflikt den erfolgreichen Bieter betrifft. **Die Ausgaben aus diesem Vergabevergang sind demnach vollständig nicht EU-kofinanzierungsfähig.** Dies kann nach Ziffer 1.2.2. der Leitlinien der Kommission grundsätzlich für alle Vergabeverfahren, ob im Ober- oder Unterschwellenbereich, gelten und auch für Auftragsvergaben durch private Auftraggeber.

Die Cocof-Leitlinien stehen zum Download zur Verfügung auf <https://www.nbank.de/Service/Rechtliches/#vergaberecht> unter Nebenbestimmungen & Leitlinien.